

Der Schuhmacher

Durch Wissen

zum Sieg.

Organ für die gewerblichen Interessen der Schuhmacher

und des
 Unterstützungs-Vereins deutscher Schuhmacher und der deutschen Schuhmacher-Fachvereine
 sowie der
 Central-Kranken- und Sterbefasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (E. S.)

„Der Schuhmacher“ ist im Postzeitungs-Katalog unter Nr. 4677 eingetragen.

Erscheint am 1., 10. und 20. jeden Monats. — Abonnementspreis: bei der Post 80 Pf. pro Quartal durch die Expedition der Kreuzband bezogen 1,05 M. —
 Infrate werden mit 20 Pf. die dreispaltige Beilage oder deren Raum berechnet. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Auch zu beziehen durch die Expedition in
 Kreuzbandbezugsstellen innerhalb Deutschlands und nach Österreich kosten 4 Gr. à 1 M. 5 Pf. pr. Quartal, 5 u. mehr Gr. à 80 Pf. pr. Quartal; nach der Schweiz und dem übrigen Ausland
 unter 4 Gr. à 1 M. 25 Pf. pr. Quart., 4 u. mehr Gr. à 90 Pf. pr. Quartal. Im Buchhandel 1 M. Alleinbezug für den Buchhandel Carl Wäcker, Buchhandlung in Gotha (Tab. S. 100)

Nr. 9.

Gotha, 20. März 1885.

8. Jahrgang

Abonnements-Einladung.

Beim bevorstehenden Quartalswechsel laden wir unsere Kollegen zu zahlreichem Abonnement ein. Der „Schuhmacher“ bietet für einen geringen Betrag des Nützlichen die Menge. Der Preis der gediegenen Modebeilagen, der Schnittmuster und technischen Beilagen übersteigt allein oft den Abonnements-Betrag.

Der „Schuhmacher“ kämpft rüchhaltlos für die Interessen der Arbeiter und Kleingewerbetreibenden und gestattet durch seine Uebersichten und Korrespondenzen einen Blick über das Vereinswesen und die Bewegung im Schuhmachergewerbe. Deshalb sollte das Blatt in keiner Werkstatt fehlen.

Die bisherigen Abonnenten ersuchen wir freundlichst, das Organ recht eifrig zu verbreiten und stellen Probenummern gern zur Verfügung.

Kollegen! Der „Schuhmacher“ ist gleichsam ein Spiegel unserer Bewegung und seine Verbreitung der Wichtigkeit für die Lebensfähigkeit derselben.

Für Einzelabonnenten empfiehlt sich das Postabonnement. Wir müssen jedoch die geehrten Kollegen ersuchen, spätestens bis 25. März bei der Post zu abonnieren, damit in der Zustandung der ersten Nummern keine Störung eintritt.

Diejenigen Kreuzband-Abonnenten, welche bislang das Blatt direkt per Kreuzband durch uns bezogen und nun durch die Post beziehen, müssen uns unbedingt davon Nachricht geben, da uns die Postanstalt die Namen der Abonnenten nicht mitteilt.

Da noch eine große Anzahl anderer Fachblätter erscheint, ist es nötig, um Irrungen zu vermeiden, beim Post-Abonnement deutlich: „Der Schuhmacher in Gotha“ aufzugeben. (Unter Nr. 4677 im Postzeitungs-Katalog eingetragen.)

Abonnementspreis siehe am Titel des Blattes.

Mit Gruß!

Redaktion und Expedition
 des „Schuhmacher“.

Zur freundlichen Beachtung!

Wegen der bedeutenden Kosten, welche die Beilage zu Nr. 6 verursacht hat, fällt die Beilage zu der heutigen Nummer aus.

Wir werden auch im nächsten Quartal unsere Leser durch gebiegene Beilagen erfreuen und hoffen dadurch immer mehr unser Organ unter den Fachblättern zu dem begehrtesten machen zu gestalten.

Die Redaktion des „Schuhmacher“.

Der Befähigungsnachweis.

An Regenten, dem totkranken Handwerkerstande zu helfen, hat es bislang nicht gefehlt; sobald dieselben

aber praktische Anwendung finden sollen, stellt sich die vollständige Unfähigkeit heraus, dem Handwerk damit zu dienen.

In Oesterreich gab bekanntlich die Regierung vor einigen Jahren dem Drängen der Zünftler und deren reaktionären Befürwortern nach und führte die Zwangsinnung (Genossenschaft) mit Befähigungsnachweis wieder ein und stattete außerdem die Genossenschaften mit einer Reihe von Privilegien aus.

Die geheimsten Herzenswünsche der Zünftler waren erfüllt; aber die geträumte Glückseligkeit, das Sühn im Kopfe für jeden Handwerker, blieb aus. Nicht allein, daß dieselben Klagen über erdrückende Konkurrenz u. s. w. fortbestehen, die Handwerker zahlen selbst an, die ihnen durch die Genossenschaft auferlegten Erschwerungen und Befähigungen in ihrem Erwerb als drückend zu bezeichnen und erklären offen, daß keine der Hoffnungen sich erfüllt, welche an jene Revidierung der Gewerbeordnung geknüpft wurden. Wenn nun ungeachtet dieser Erfahrungen ihrer österreichischen Kollegen die deutschen Zünftler auf Einführung des Befähigungsnachweises mit der Zwangsinnung bestehen, so beweist dieses Verlangen nur, daß unsere Zünftler und deren Vertreter nichts gelernt und nichts vergessen haben.

In der Reichstags-Sitzung vom 11. März gelangte der von dem bekannten Innungsstreiter, geheimen Hofrat Ackermann, gestellte Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises zur Beratung. In der Debatte bemerkte der ultramontane Abgeordnete Diehl offen, daß er in dem Befähigungsnachweis nur eine Abschlagszahlung in der Richtung der Zwangsinnung, die er für den Handwerkerstand notwendig erachte, erblicke. Wenn es also nach dem Willen jener Herren geht, wozu alle Ansicht vorhanden ist, indem die Majorität des Reichstags, die Konservativen und Ultramontanen, den zünftlerischen Projekten zustimmt, so sind unsere Handwerker verurteilt, denselben Irrgang anzutreten, wie ihre österreichischen Kollegen.

Der Antrag des Abgeordneten Ackermann wurde von dem Reichstag einer Kommission zur weiteren Beratung überwiesen. Die Annahme des Antrages vorausgesetzt, würde nach unserer Meinung an der Handwerkermissere auch nicht das mindeste geändert, die Konkurrenz des großen Kapitals und der Großindustrie besteht ungeschwächt fort und drängt selbst den mit dem Meisterpatent versehenen Handwerker in die Reihen der Lohnarbeiter. Von dieser Meinung waren wohl auch selbst die erregtesten Innungs-freunde und Verteidiger des Befähigungsnachweises im Reichstage angekränkt, denn man merkte es denselben deutlich an, daß sie das Gefühl hatten, für eine bereits verlorene Sache zu streiten.

An der Großindustrie konnten und wollten diese Herren nicht rütteln, sondern nur den Kleingewerbetreibenden die Beschränkung des Befähigungsnachweises erbringen lassen, während der Fabrikant einem solchen Zwange nicht unterliegt. Die Grenze zwischen Fabrik und Handwerk gaben die Herren vorsichtiger Weise

nicht an; dieses Kunststück soll vielmehr nach dem laienhaften Antrage der Bundesrat vollbringen.

Dadurch dokumentierten die Herren auch, daß sie ihre Reden, daß sie der schwierigen Aufgabe nicht gewachsen sind. Auf jeden unbefangenen Richter machen die Reden der „Handwerkerfreunde“ überhaupt nur den Eindruck, als sei es denselben gar nicht um den Erfolg in dieser Angelegenheit zu thun, sondern nur darum, den Handwerkern zu zeigen, als ob sie ein „warmes Herz“ für dieselben hätten und daß die Kunst derselben nur allein verdienen, um diese ihre weiteren reaktionären Pläne zu gewinnen.

Mit der Entwidlung der Großindustrie ist dem Handwerk seinem Untergang geweiht. So hart auch diese Erkenntnis für die Betroffenen sein mag und so wehe es uns thut, diese unermessliche Thatfache den beteiligten Kreisen sagen zu müssen und den Trüben der Selbstständigkeit zu gestöhnen; wir glauben, es ist dem Handwerker mehr damit gedient, als wenn er ihn mit Hoffnungen nähren, die sich nicht erfüllen und ihn von einer Enttäuschung in die andere führen.

Das Interesse der Kleinhandwerker-Kunst mit der der Arbeiter zusammen. Diesen sollte sich der Handwerker anschließen, anstatt jenen vornehmten reaktionären Herren, die ihn nur dupieren und für ihre Zwecke ausbeuten.

Die Bodendarbeit.

(Fortsetzung.)

Nächst der nunmehr beginnenden eigentlichen Bodendarbeit ist das Rangieren, wie sich der Schuhmacher ausdrückt, die erste Arbeit, welche er vorzunehmen hat. Rangieren bedeutet in der Schuhmacherei, so wie als vorarbeiten — den einzelnen Teilen ihre Form zu geben und sie gebrauchsfertig zu machen. Wenn man beim Rangieren auf die genaue Form achtet, so so leichtere Arbeiten hat man später. Aber ist das besorgen allein, sondern man erlangt dadurch die größtmögliche Sparsamkeit in Lederverbrauch und vorzugsweise dann, wenn man nach vorher entworfene Mustern schneidet. Schon für den Meister liegt darin ein Vorteil, wenn er das Bodensleder nach passenden Mustern ausschneidet ev. auszeichnet, und es keiner sich die Mühe verbrießen lassen, wenn er für die betreffende Fußform, so doch wenigstens Gang-Ruster zu diesem Zweck anzufertigen.

Wir wollen nunmehr zur Aufarbeitung der einzelnen Abhängigkeiten übergehen und gleichsam verknüpfen die nächsten zu sein, wenn wir die einzelnen durch handhaben. Als solche betrachten wir den am weitesten eingebürgerten Handschuh.

Der Zweck des Handschuhs liegt wohl in der Vermeidung selbst, und es ist voranzusetzen, daß er selbst, wenn er seinen Anforderungen entspricht, auch die erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, wie gesehen von einzelnen Ausnahmen soll der Handschuh bequem sein; er muß also die nötige Weichheit hinsichtlich der Weite als auch in der Beschaffenheit

Dann. Wenn man bedenkt, welchen Unstills die Arbeiter seitens der Fabrikanten angesetzt sind, muß man sich wahrlich über die Rücksichtslosigkeit der letzteren wundern. Nicht allein, daß sie den Arbeiter seinen Lohn möglichst durch Reduktionen zu schmälern suchen, sondern sie überdies auch noch allerhand Arbeitsverordnungsparagrafen, deren Nichtbeachtung mit Geldstrafen geahndet wird. Nicht mit Unrecht wird solche Handlungsweise zu verdammen, wenn man bedenkt, daß ein Arbeiter, der pro Woche nur 4 Mark verdient, noch 20-30 Straßgulden davon abgezogen werden und herabige Fälle könnte man noch vielfach anführen. Wie können sie sich erlauben, daß sich der Arbeiter vor derartigen Unstills zu schützen? Ich bin überzeugt, daß es für den Einzelnen schwer, ja fast unmöglich ist. Im Gegentheil will der einzelne Arbeiter heute bei dem großen Angebot von Arbeitsstellen sich nicht fügen, so ist es dem Fabrikanten nur zu leicht möglich, an dessen Stelle einen anderen zu bekommen oder aber der Arbeiter, welcher ohnehin schon von der Hand in den Mund lebt, welcher ohnehin schon verzweifelt hat, geizig, ganz einfach sich dem Willen des Arbeitgeber unterwerfen. Ganz anders würde es aber sein, wenn alle Arbeiter sich vereinigten würden, um sich gegenseitig zu unterstützen, nicht nur allein in der oben angeführten Fällen, sondern es wäre ihnen überhaupt leichter möglich, ihr Loos etwas günstiger zu gestalten, und so möchte ich denn auch die Hannover Schuhmacher aufzufordern sich zu vereinigen, sich der hiesigen gebildeten Filiale des Unterstützungsvereins der Schuhmacher anzuschließen, damit derselbe der ganzen Kollegschaft sich zu einer festen Vereinigung gestaltet. Hoffend, daß meine Mahnung nicht ganz an taube Ohren der hiesigen Kollegschaft gerichtet ist, teile ich noch mit, daß alle Wünsche durch den Vorstand der hiesigen Filiale des Unterstützungsvereins der Schuhmacher Deutschlands mitgeteilt wird, und wollen sich die Kollegen an Karl Sperzel, Brüggelstraße Nr. 3 wenden.

Aufruf an alle edelbedenkenden Kollegen Deutschlands.

Der unterzeichnete Vorstand des Unterstützungsvereins deutscher Schuhmacher zu Offenbach a. M. fühlt sich verpflichtet, an alle Kollegen Deutschlands die Bitte zu richten, durch eine Bescheinigung einem durch das Schicksal schwer heimgegangenen Kollegen, Georg Starke, zu helfen. Nach kurzer, schwerer Krankheit mußte derselbe der linke Arm und der linke Fuß amputiert werden, so daß derselbe dadurch für immer arbeitsunfähig geworden ist. Um seiner größten Not zu steuern, bitten wir die Kollegen, ihm zu ermöglichen, daß er sich eine kleine Erfindung zu gründen vermag. Wir appellieren an den Wohlthätigkeitssinn aller Kollegen und hoffen, daß Jeder gern sein Scherlein beisteuert, um die traurige Lage des Unglücklichen mildern zu helfen.

Georg Starke, welcher bis zu seiner Krankheit Bevollmächtigter anderer Vereins war, ist stets unermüdetlich für die Interessen des Vereins wie der Kollegschaft überhaupt eingetreten, und verlieren wir in ihm einen lieben, von Allen geschätzten Kollegen.

An alle Kollegen möchten wir die Mahnung richten, diesen braven Mitarbeiter nach Kräften zu unterstützen. Jede, auch die kleinste Gabe wird zur Beseitigung der Not beitragen. Jede Gabe wird mit Dank eingekommen und die Bescheinigung im „Schuhmacher“ bekannt gegeben werden.

Offenbach a. M., 11. März 1885.
Der Vorstand des U.-Vereins D. Schuhmacher.
J. A. Karl Schäfer.

Gelder wolle man an Karl Schäfer, Weisstraße Nr. 1, Offenbach a. M. senden.

Unterstützungsverein deutscher Schuhmacher.

Den Mitgliedern zur Nachricht, daß wir die Abrechnung am 16. Februar an den „Schuhmacher“ eingesandt, insoweit dessen das Geld, welches später einging, nicht mehr verrechnet werden konnte. Daß die Abrechnung erst am 1. März kam, ist nicht unsere Schuld. (Der „Schuhmacher“ wird am 7., 17. und 27. resp. 29. gedruckt, es ist also zu spät, wenn die Einbringungen erst am 16. abgehandelt werden. Red.)
Folgende Gelder sind nachträglich eingegangen: Arnstadt Nr. 100,40, Stettin 8,15, Hamburg 35,43, Dresden 42,49, Köln 22, für das 1. Quartal 1885 sind eingegangen: Altona 40, Nürnberg 25, Weisel, Almerau 20 Pf., Lutzhausen, Birsingen 1,40, Haffel, Weichsel 50 Pf. Kollege Hahn wird hiermit aufgebittet, das gefällige Buch aus der Bibliothek in Nürnberg abzuliefern, widrigenfalls derselbe Unannehmlichkeiten zu erwarten hat.

G. Neuß, Hubertusplatz 8b.

Änderungs-Vorschläge der Zentral-Verwaltung.

(Schluß.)
§ 18. Jede Mitgliedschaft wird geleitet von einem Vorstande von 5 Personen: 1 Bevollmächtigter, 1 Kassierer, 1 Schriftführer und zwei Revisoren. Die Wahl dieser Beamten findet durch Stimmgabe in besonderen Wahlgängen statt.

Als gewählt gilt nur derjenige, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für sich hat. Diese Beamten sind von der Mitgliedschaft vorzuschieben und vor dem Zentralvorstand zu bestätigen. Die Wahl erfolgt auf dem Zentralvorstand. Der Zentralvorstand vertritt die Mitgliedschaft nach innen und außen, führt die Korrespondenz, leitet die Besprechungen, zahlt die Unterstützung aus und sorgt für die Vermittlung des Arbeitsnachweises.

Die Revisoren haben die Geschäftsführung des Zentralvorstandes zu kontrollieren resp. mindestens alle drei Monate eine Revision der Bücher und der Kasse vorzunehmen und über den Bestand der nächsten Mitgliedsversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht der Revisoren ist alsdann dem Zentralvorstand unter Beglaubigung des Gesamtvereins mitzutheilen.

§ 14. Die Zentralleitung des Vereins befindet sich an demjenigen Orte, an welchem der Verein behördlich angeordnet ist und der darum als Sitz des Vereins gilt. Dem Zentralvorstand ist zur Ueberwachung der Geschäfte ein Ausschuss von 5 Personen zur Seite gestellt, welcher von der Mitgliedschaft, an welcher derselbe seinen Sitz hat, gewählt wird.

Der Zentralvorstand besteht aus 7 Personen: einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Hauptkassierer, einem Schriftführer und drei Revisoren. Der Vorsitzende resp. der Kassierer, welchen die Hauptleitung anvertraut wird, sind in der Generalversammlung zu wählen, alle übrigen Beamten von der Mitgliedschaft desjenigen Ortes, an welchem der Verein seinen Sitz hat, und zwar mittels Stimmgabe in besonderen Wahlgängen mit absoluter Majorität auf zwei Jahre.

Im Laufe des Geschäftsjahres notwendig werdende Neuwahlen werden von dem Ort, wo die Zentralverwaltung ihren Sitz hat, in der Mitgliederversammlung nach obiger Ordnung vollzogen, gelten jedoch nur noch für die übrige Zeit des Geschäftsjahres.
§ 15. Die Ortsklassen haben nach Ablauf eines jeden Quartals binnen 14 Tagen unter Hinzufügung der Revisoren eine Abrechnung zu machen; von dem etwa vorkommenden Ueberschuß sind 50% an die Hauptkasse unter Beilegung der Abrechnung binnen weiteren acht Tagen abzugeben.
Der Rest des Ueberschusses verbleibt der Ortsklasse zur Ansammlung eines Reservefonds. Der Reservefond hat den Zweck, einem größeren Antrage von Mitgliedern und arbeitslosen Mitgliedern Genüge leisten zu können.
Ein etwa vorhandenes Defizit wird zunächst aus dem Ortsreservefond gedeckt, und der Rest aus diesem aus der Ortskasse zurückgezahlt. Erweist sich im Laufe eines Quartals der Bestand einer Ortsklasse unzureichend zur Deckung ihrer Verpflichtungen, so hat die Ortskasse sofort helfend einzutreten.

§ 16. Die Ortsklassen haben, sobald der Kassenbestand die Summe von 50 Reichsmark erreicht, 25 Mark sofort an die Hauptkasse einzuliefern, welche die Verpflichtung hat, die eingegangenen Gelder binnen 14 Tagen in geeigneter Weise bekannt zu geben.
§ 17. Die verschiedenen Geschäftsbücher der Ortsklassen sind alle in gleicher Weise einzurichten und zu führen und die Instruktionen über die verlangte Buchführung zu beziehen, beziehungsweise zu liefern. Außerdem hat die Ortskasse die Quittungsmarken den Mitgliedern unentgeltlich zu liefern. Für Statuten und Quittungsbücher, die sie gleichfalls zu beschaffen hat, empfängt sie die von jedem neu eintretenden Mitgliede zu zahlenden (siehe § 5) 50 Pf. voll und ganz für das Aufnahme-material.

§ 18. Der Kassenbestand der Ortsklasse ist bei einer fälligen Bank zinsbar anzulegen. Die Kündigungen und Hauptkassierer unter Beglaubigung des Zentralvorstandes erfolgen.
Der im Besitze des Hauptkassierers befindliche Baarbestand darf 200 Mark nicht übersteigen.
§ 19. Die Kassegeschäfte und die Buchführung der Ortsklasse sind vom Hauptkassierer zu besorgen.

Der Schriftführer besorgt die übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, leitet die Korrespondenz, verleiht das Material an die Filialen und vertritt den Verein nach innen und außen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Beschlüsse der Vorstandsmajorität gebunden, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, welche durch Bestimmungen der Statuten fest und zweifellos geregelt sind.
Der Vorsitzende und Hauptkassierer empfangen für ihre Arbeit Vergütung; die Höhe derselben bestimmt die Generalversammlung.
Der Hauptkassierer hat eine Sicherheit im Werte von 200 Mark zu stellen.
§ 20. Nach Ablauf eines jeden Quartals ist eine Abrechnung der Hauptkasse aufzustellen und von den Hauptrevisoren zu prüfen.

Dieselbe ist alsdann in einem allgemeinen Geschäftsberichte derart zu veröffentlichen, daß sie allen Mitgliedern des Vereins zugänglich wird. Spätestens vier Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals muß diese Veröffentlichung erfolgt sein.
§ 21. Die Abhaltung einer Generalversammlung findet alle zwei Jahre einmal statt, zu welcher Delegation entsendet werden; dieselbe muß jedoch acht Wochen vorher den Mitgliedern mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung bekannt gegeben werden.
Eine außerordentliche Generalversammlung muß stattfinden, wenn $\frac{1}{3}$ der Gesamt-Mitglieder dafür sind.
§ 22. Bei einer Auflösung des Gesamtvereins wird, wenn nicht eine vorausgegangene Generalversammlung oder Urabstimmung ein anderes über die Verwendung des Vereinsvermögens beschloßen hat, der Bestand der Ortskasse auf die einzelnen Mitgliedschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliedszahl verteilt.

Die örtlichen Mitgliedschaften verfügen dann frei über den ihnen zuzulassenden Teil der Hauptkasse und ihren eigenen Kassenbestand.

Zentral-Unterstützungsverein deutscher Gerber und Lederzüricher.

Bekanntmachung des Hauptkassierers.

Den Filialbeamten, resp. den sich neu gründenden Filialen zur Kenntnis, daß bei Konstituierung einer Filiale sämtliche Aufnahmebescheide der Neuaufnahme sofort an den Hauptkassierer einzuliefern sind. Auch ersuche ich um sorgfältige Ausfüllung der Aufnahmebescheide.
Das Einschreibegeld (§ 4) ist sofort einzuliefern. Bei weiteren Aufnahmen sind diese Scheine, sowie das Eintrittsgeld am Schluß des Quartals bei der Abrechnung und zwar bis spätestens den 15. Juli einzuliefern. Es werden die Monate März, April, Mai und Juni zusammen für das 2. Quartal aufgestellt; die Abrechnungsformulare werden im Mai versandt.

Hierzu werden die Delegiertenmarken für das 2. Quartal mit versandt, und sind diese von den übrigen dadurch unterschieden, daß dieselben einen blauen Untergrund haben, die Delegiertensteuer ist im April, und von Mitgliedern, welche nach April eintreten im Mai und Juni zu ergeben, auch wenn der Eintritt in der letzten Woche des Juni erfolgt.
Die Filialbeamten sind ferner zur Kenntnis, daß den Mitgliedern des allgemeinen Gerber- und Lederzürichervereins, sowie anderen bestehenden Vereinen, welche nach § 10 des Statuts übergetreten sind, auf der ersten Seite des Mitgliedsbuches, wo die Marken eingestempelt werden, die Zeit des Eintritts verzeichnet wird. Sobald ein Mitglied länger Hauptstempel bezieht. In Büchern, wo solches mittelst des Stempels nicht bezieht, steht die Zeit des Eintritts vermerkt, nebst dem Namen Filial- resp. Quittungstempel.

Die betreffenden leeren Statuten dienen zur Agitation, und ersuche ich die Filialbeamten, hauptsächlich den adreßenthaltenen Kollegen solche zu übermitteln, damit der Verein ausbreitete und uns immer mehr Mitglieder zugeführt werden. Unsere gute Sache kann nicht besser bekannt werden, als durch die Kollegen, welche sich auf der Reise befinden. Auch die in der Zwischenzeit Kollegen rufe ich zu, nicht müßig zu sein, sondern kräftig mit Hand anzulegen an dem Bau, der uns zu einem Ganzen vereinigen soll. Darum, Kollegen,

streuet überall hin die gute Saat und wir werden dann eine gute Ernte haben. Geschieht dies, so wird auch unser Brande in Reich und Gedeih stehen wie die übrigen Gerber. Also nochmals: ihue Euer seine Geschäftsbücher.
Jeder Filiale wird ein Exemplar des „Schuhmacher“ zugelandt, und zwar wird derselbe von dem Bevollmächtigten geliefert. Der „Schuhmacher“ ist der Mitgliedschaft in den Besprechungen vorzulegen resp. die Besprechungen des Zentralvorstandes sind den Mitgliedern zu unterbreiten, sind dann sorgfältig aufzubewahren, damit, wenn ihnen diese oder jene Bekanntmachung hingewiesen wird, dieselbe gleich zur Hand sind.
In den Mitgliedschaften ist der entrichtete Betrag die dafür bestimmte Hochentricht einzufassen mit einem gelben, Protektionsbuche oder sonstige Kopialisten sind von den Filialbeamten anzuschaffen und in der Abrechnung zu berücksichtigen.
Ferner mache ich bekannt, daß die Bescheinigung nach Adressen der Filialbeamten im „Schuhmacher“ bekannt zu machen werden, und ersuche ich die Mitglieder, sich die Adressen aufzubewahren, damit sie sich auf die Kasse beziehen, sofort einen Anhalt haben.
Den Beamten lege ich dringend die Bitte nahe, genau und heftig die Namen und Adressen auszusuchen, damit nicht zu viel Bescheinigungen nötig sind.
Sich jetzt haben sich in folgenden Städten Filialen gebildet: Altona, Hamburg, Harburg, Elmshorn, Wismar, Lübeck. Die Kassen der Bevollmächtigten und Revisoren werden in einer der nächsten Kammern folgen. — Weiterdem hat noch eine Anzahl Städte Material erhalten und hoffen wir, daß sich die Zahl bald verdoppelt.
Der Ausschuss hat sich konstituiert und besteht aus folgenden Mitgliedern in Wismar: Jakob Vogel, Postweg 6; Martin Barn, Alter Kirchhof 49; Franz Potal, Botanischer Garten 4; Chr. Kausler, Günter Synagogenstr. 11; Georg Kieber, Radasse 7. — Zentralvorstand: erster Vorsitzender: E. Jepsin, II. Gärtnerstraße 155, Altona; zweiter Vorsitzender: H. Hagemann, Hauptkassierer: E. Lallik, Altona; 10 St. Pauli, Hamburg; Schriftführer: A. Kampel; Revisoren: E. Schuler, S. Kaperich, G. Kury.
Alle Briefe, betreffend Bestellung auf Material, sowie Geldsendungen sind nur an den Hauptkassierer E. Lallik, Altona, 10, St. Pauli-Hamburg zu senden.
E. Lallik, Hauptkassierer.

Zentralranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verw. Berufsangehörigen Deutschlands. (E. S.)

Bekanntmachung der Zentralverwaltung.

Auf verschiedene Anfragen, wann die ordentliche Generalversammlung stattfinden soll, diene zur Nachricht, daß: dieselbe eigentlich zu Weihnachten stattfinden sollte; jedoch die Umstände erfordern ein bedeutendes Abhalten derselben. Nach einem Beschlusse des Vorstandes findet die Generalversammlung nunmehr im Juni 6. J. statt und werden die örtlichen Verwaltungsstellen ersucht, sich hiernach richten zu wollen, bezw. ihre Maßnahmen zu treffen. Der Umstand, daß die Generalversammlung früher stattfindet als wie geplant war, macht es zur Nothwendigkeit, daß die Delegierten sofort, wie möglich einsteigt wird, aus welchem Grunde die örtlichen Verwaltungsstellen angewiesen werden, in diesem Quartal 10 Pf., im Monat April 20 Pf. und im Mai 10 Pf. zu erheben. Dieselbe ist vor dem Beitrage zu erheben und sofort an die Hauptkasse einzuliefern.
Der Tag der Abhaltung der Generalversammlung wird demnach näher bestimmt, es werden aber die örtlichen Verwaltungsstellen schon jetzt ersucht, sich mit den ihnen besterthe laut Statut angehörenden Ortschaften in Verbindung zu setzen, ihre Anträge zu stellen und dieselben dem Vorstande einzuliefern, damit sie rechtzeitig zusammengefaßt und zur besseren Orientierung bekannt gegeben werden können. Die Anträge der neueren Verwaltungsstellen zu einem Wahlfreie geschieht in nächster Nummer dieses Blattes.
Da in Bezug des neueren Paragraphen die Staatsanwaltschaft des Gesetzes, die Kranterversicherung der Arbeiter betreffend, verschiedene Meinungen vorhanden sind, lasse ich den genannten Paragraphen hier vorläufig folgen.
Mitgliedern solcher bestehenden Filialen der § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Art, welche am 1. Dezember 1884 den beschl. festgesetzten Anforderungen noch nicht genügt, aber bereits vor diesem Tage die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderliche Abänderung ihrer Statuten, mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingekommen haben, ist, sofern sie der Kasse schon vor dem 1. Dezember 1884 angehört haben, der Austritt aus demjenigen Ort, Betriebs-, (Fabrik), Bau- oder Jungs-Krankenversicherung, welcher sie auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vermöge ihrer Beschäftigung angehören, auch im Laufe des Geschäftsjahres und ohne die §§ 19, 63, 72, 73 a. d. vorgeführte Handlung zu gestatten, wenn 1) die Filialkasse, welcher sie angehören, die fernere Zulassung oder Genehmigung auf Grund abgeänderter Statuten, nach welchen sie den Anforderungen des § 75 a. d. Genügt, bis zum 1. Juli 1885 erwirkt.
2) der Austritt innerhalb vier Wochen nach erfolgter fernere Zulassung oder Genehmigung der Kasse bei der zuständigen Stelle angemeldet wird.
Der Austritt ist in diesem Falle mit dem auf die Anmeldung folgenden Zahlungstermine für die Kassenbeiträge zu gestatten.
Der Sinn dieses Paragraphen dürfte Jedem ohne einen Kommentar verständlich sein.
Bezüglich der Aufnahme von Nachrückmitgliedern oder deren Berufsangehörigen, welche nur durch den Zentralvorstand stattfinden darf, wolle darauf hin, daß Vorschläge zur Aufnahme einer Person, welche sich auf die Bedürfnisse des Vereines beziehen, angebracht ist, was nach dem Statute zu machen sind. Personen, welche einen solchen Vorschlag angebracht und bereits verstorben sind, oder von denen eine Zentralkasse existiert, dürfen zur Aufnahme nicht vorgeschlagen werden, da deren Aufnahme nicht statthaft ist.

Die örtlichen Verwaltungen werden ersucht, falls ein Mitglied zum Tode, Todesnummer 20017, tragende wurde, dem Vorstand unverzüglich Nachricht zu geben.
Es wird genannt auf folgende Bücher Unternehmungen zu zahlen: Nr. 8898 und 8872.
Der frühere Bevollmächtigte in Wismar, Hagemann wurde von dem Rangrecht zu Maßgabe am 26. Februar d. J. wegen Unterschlagung und Uebernahme von 1000 Mark Monats Gehalt und einem Tage Ehrenmitglied beurlaubt.
Hamburg, 14. März 1885.
E. Lallik.

